OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-750472/2/BP/SA

Datum:

Linz, 13. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F H, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. W K, X vom 17. Oktober 2017, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11. September 2017, GZ: IKD(Stb)-440568/15-2017/Wim, betreffend die Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Bescheid vom 11. September 2017, GZ: IKD(Stb)-440568/15-2017/Wim, gemäß § 39 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StGB) iVm § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:
„Das Ansuchen von Herrn F H, geb. am x in N E P, Kosovo, und die Miterstreckung von Sohn R H, geb. x.x.2016 in L, beide kosovarische Staatsangehörige, um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, wird gemäß §§ 10 Abs. 1 Z 6 und 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 abgewiesen.

Rechtgrundlage
§§ 10 Abs. 2 Z 1, 11 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG 1985) BGBl. Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017“

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:
„Am 12.04.2017 stellte der kosovarische Staatsangehörige, Herr F H, einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.
Der Antragsteller ist seit 12.12.2005 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und ist seit 20.02.2007 niedergelassen. Der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt des Antragstellers ist somit seit 20.02.2007 gegeben.

In strafrechtlicher Hinsicht wurde festgestellt:
Mit Straferkenntnis vom 16.01.2014 des Magistrates Linz, GZ: 0055570/2013, Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) 1994
nach §§1,9 Abs. 2, 16 Abs. 1, 39 Abs. 4, 95 Abs. 2 und 367 Z. 2, rechtskräftig seit 19.02.2014 wurde Herr F H mit einer Geldstrafe von € 1.000,00 bestraft.

Dem Straferkenntnis zufolge wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Zuge zweier Kontrollen durch Ermittlungs- und Erhebungsorgane der Finanzpolizei Linz, am 12.11.2013 um 09:00 Uhr und am 14.11.2013 um 10:00 Uhr auf der Baustelle R E, B 7 in E, zumindest ab dem 28.10.2013 auf dieser Baustelle Baueisen verlegt und somit das oa. Gewerbe ausgeübt wurde. Gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 darf der Gewerbeinhaber, als natürliche Person - sofern er den Befähigungsnachweis für die Gewerbeausübung eines reglementierten Gewerbes nicht selbst erbringt - das Gewerbe bis zur Bestellung eines neuen gewerberechtlichen Geschäftsführers weiter ausüben, ist jedoch dazu verpflichtet binnen einem Monat einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Da der Antragsteller den Nachweis über die Befähigung bis dato nicht erbracht hat, hätte die Bestellung eines neuen Geschäftsführers demnach bis spätestens 01.12.2011 erfolgen müssen. Trotz dieser Verpflichtung wurde vom Antragsteller auf eigene Rechnung und Gefahr in Ertragsabsicht von 28.10.2013 bis 14.11.2013 das oa. Gewerbe ausgeübt, obwohl noch kein neuer gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt, bei der zuständigen Behörde angezeigt und von dieser im Sinne des § 95 Abs. 2 GewO 1994 genehmigt wurde.
(...)

Die Behörde hat erwogen:
Gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 StbG 1985 darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) BGBl. I Nr. 100, vorliegen.
§ 53 Abs. 2 Z 2 FPG regelt jenen Fall, bei dem der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000,00 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde.
Im vorliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis des Magistrates Linz wurde der Betroffene rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von € 1.000,00 bestraft. Dies stellt demnach ein absolutes Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 2 Z 1 StbG 1985 iVm § 53 Abs. 2 Z 2 FPG dar.

Die in der Stellungnahme angeführten Verwaltungsstrafverfahren, die vom Landesverwaltungsgericht eingestellt wurden, ändern nichts an der Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Straferkenntnis (GZ: 0055570/2013, Übertretung der Gewerbeordnung (GewO) 1994 nach §§1,9 Abs. 2, 16 Abs. 1, 39 Abs. 4, 95 Abs. 2 und 367 Z. 2, rechtskräftig seit 19.02.2014, Geldstrafe von € 1.000,00 des Magistrates Linz) um eine rechtskräftige Strafe handelt.

Gemäß § 11 StbG 1985 ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich, sowie an den Grundwerten eines europäischen, demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

Die Tatsache, dass gesetzlich verankerte Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, hat für sich alleine ausgereicht, um bei einer Beurteilung nach § 11 StbG zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, um jene Bestimmungen, welche die Verleihungsvoraussetzungen regeln, nicht ad absurdum zu führen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 17. Oktober 2017, worin Nachfolgendes ausgeführt wurde:
„(...)

II. Sachverhalt
Ich bin am x in N, Kosovo geboren, bin verheiratet und Vater des am x.x.2016 geborenen Sohnes R H. Wir haben beide die kosovarische Staatsbürgerschaft. Ich bin seit 12.12.2005 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und seit 20.02.2007 in Österreich niedergelassen, wobei seit diesem Zeitpunkt der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt gegeben ist. Das Land Oö. hat den Antrag auf Erteilung einer Staatsbürgerschaft abgelehnt, da ich mit Straferkenntnis vom 16.01.2014, rechtskräftig am 19.02.2014, GZ: 0055570/2013 für ein im Zeitraum vom 12.11.2013 bis 14.11.2013 begangenes Delikt, zu einer Geldstrafe von € 1.000,00 verurteilt wurde.

Alle anderen Voraussetzungen liegen vor. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist ausschließlich an dieser Verwaltungsübertretung gescheitert.

Ich bin seit mehreren Jahren selbständig erwerbstätig. Ich habe in meiner Firma mehrere Mitarbeiter beschäftigt. Ich bin sohin ein wichtiges Mitglied der Gesellschaft geworden, sodass ich nicht nur Arbeitsplätze schaffe, sondern auch die damit verbundenen Steuern und Abgaben bezahle.

Es hat mehrere Verwaltungsstrafverfahren gegeben, welche gegen mich anhängig sind, und wurden zwischenzeitig von meinem ausgewiesenen Vertreter mehreren Beschwerden beim Landesverwaltungsgericht Folge gegeben, und wurde das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde.

Ich gestehe zu, dass hier ein rechtskräftiges Erkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Bezirksverwaltungsamt vorliegt. Es wird auch zugestanden, dass von mir dieser Betrag, nachdem ich keinen Einspruch erhoben habe, binnen kürzester Zeit bezahlt wurde.

Es ist richtig, dass ich damals selbständig erwerbstätig war. In meiner Branche als Eisenbieger, gibt es zwei Kategorien, einerseits das schlichte Verlegen und andererseits das Verbinden. Ich hatte damals eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das schlichte Verlegen, jedoch keinen gewerberechtlichen Geschäftsführer für das Verbinden. Ich hatte die Gewerbeberechtigung zum Schneiden, Biegen und Flechten von Baueisen unter Ausschluss aller statischen belangreichen Konstruktionen sowie aller Verlegearbeiten.

Bei den Armierungsarbeiten gibt es „einfache Tätigkeiten", nämlich Schneiden, Biegen und Flechten und das „Verlegen". Ich hatte eine aufrechte Gewerbeberechtigung, und habe ich im Rahmen derselben auch gearbeitet. Für die zweite Tätigkeit, für welche ich vom Magistrat bestraft wurde, hatte ich jedoch damals noch keinen gewerberechtlichen Geschäftsführer.

Weiters gab es noch eine Gewerbeberechtigung als Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten, weiters eingeschränkt auf das Biegen und Verlegen von Baueisen auf vorgegebenen Biegeplänen unter Aufsicht bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker. Ich hatte somit eine aufrechte Gewerbeberechtigung, nämlich das Schneiden, Biegen und Flechten von Baueisen unter Ausschluss aller statischen belangreichen Konstruktionen sowie aller Verlegearbeiten. Dies beinhaltet aber auch das Hinbringen des Eisens zur Verlegestelle (ohne Verlegung). Dies wurde im Zuge einer Kontrolle anhand der Arbeiten festgestellt, wobei es sich meinerseits um ein Versehen handelt, was ich zutiefst bedaure. Dies war auch der Grund dafür, dass ich damals keinen Einspruch erhoben habe, und auch die Geldstrafe ohne Ratenvereinbarung anstandslos bezahlte. Hätte ich gewusst, welche Konsequenzen dies mit sich bringt, hätte ich damals bezüglich der Strafhöhe einen Einspruch erhoben und um eine mildere Strafe ersucht. Nachdem bezüglich dieser Übertretung nach der Gewerbeordnung eine Unbescholtenheit vorliegt und ein Geständnis, wäre dadurch die Strafe mit höherer Wahrscheinlichkeit reduziert worden und würde dies somit nicht zu diesen unangenehmen Konsequenzen führen.

Ich habe damals überwiegend Tätigkeiten, wie das Schneiden, Biegen und Flechten von Baueisen durchgeführt, weil es sich dabei um Vorbereitungsarbeiten handelt, wobei meines Erachtens auch der Transport zur Verarbeitungsstelle hinzuzählt, wenngleich dies keine Verlegetätigkeiten umfasst. Man hätte sicherlich in dieser Angelegenheit „diskutieren" können. Ich habe dies damals so erledigt, dass ich die Zusammenarbeit mit Herrn B H vertiefte, und diesen in meiner Firma als gewerberechtlichen Geschäftsführer aufnahm. Er arbeitet auch tatsächlich mit. Aus diesen Gründen heraus ist daher ein „Verschulden" als gering anzusehen, wenngleich naturgemäß durch das rechtskräftige Straferkenntnis eine Verurteilung vorliegt.

Festhalten möchte ich noch, dass ich seit diesem Zeitpunkt was das Gewerberecht anbelangt, mich absolut rechtstreu verhalten habe, und auch kein wie immer geartetes Straferkenntnis gegen mich ergangen ist. Ich habe damals Herrn B H, mit welchem ich eng zusammenarbeite und er auch in meiner Firma mitarbeitet, als gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt.

Zusammenfassend ergibt sich nachstehende Situation:

Im Zeitpunkt der Verurteilung des Magistrates, hatte ich eine aufrechte Gewerbeberechtigung, jedoch aber nicht für diese Spezialtätigkeiten. Nachdem ich mich in dieser Angelegenheit schuldig bekannt habe, wurde von mir kein Einspruch erhoben, und auch die Strafe binnen kürzester Zeit nach Erlassen des Straferkenntnisses und ohne Exekutionsverfahren, sofort bezahlt.

Aus meiner persönlichen Sicht ist es so, dass dieses Straferkenntnis eine untergeordnete Rolle spielt. Viel wichtiger ist, dass ich in Österreich voll integriert bin. Ich bin selbständig erwerbstätig, habe Dienstnehmer, bezahle sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, und bin dadurch zu einem wertvollen Mitglied der Gesellschaft geworden.

Ich verhalte mich rechtstreu, was sich auch daraus ergibt, dass mehrere Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zweitinstanzlich eingestellt worden sind. Aus diesem Grunde beantrage ich daher die Erteilung der Staatsbürgerschaft.

III.
Gegen den umseits genannten Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.09.2017, GZ: IKD(Stb)-440568/15-2017/Wim, erhebe ich durch meinen ausgewiesenen Vertreter binnen offener Frist nachstehende
BESCHWERDE
an das Verwaltungsgericht und stelle nachstehende

ANTRÄGE:

Das Verwaltungsgericht möge gemäß § Art. 130 Abs. 4 B-VG und gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verwaltungsverfahren einstellen sowie eine mündliche Verhandlung anberaumen.

IV.
1) Die Beschwerde begründe ich wie folgt:

a) Geltend gemacht wird unrichtige Sachverhaltsfeststellung bzw. Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre sowie unrichtige rechtliche Beurteilung.

Die Übertretung war im November 2013, das Straferkenntnis im Jahr 2014.

§§ 10 Abs. 2 Z 1 StbG normiert, dass einem Fremden die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf, wenn bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG) vorliegen. § 53 Abs. 2 Z 2 FPG regelt jenen Fall, indem der Drittstaatsangehörige wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens € 1.000,00 oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurde.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nach den Bestimmungen des VStG derartige Strafen binnen drei Jahren verjähren. Weiters ist auszuführen, dass nach meinen Erkenntnissen im Zeitpunkt, als die Übertretung vorgenommen wurde, jener Tatbestand, welcher nunmehr dazu führt, dass mir die Staatsbürgerschaft nicht verliehen wird, erst mit 01.01.2014 in Kraft getreten ist. Das bedeutet, dass im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhaltes (ich bekenne mich schuldig zu diesem Delikt) eine solche Übertretung prinzipiell insofern kein Problem war, als damals nach § 53 FPG, welcher nunmehr zur Abweisung meines Antrages auf Erteilung der Staatsbürgerschaft geführt hat, im Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhaltes noch gar nicht in Kraft getreten ist. Es ist jedenfalls das Günstigkeitsprinzip anzuwenden, wonach an der erstinstanzlichen Behörde zu beurteilen ist, wann welcher Sachverhalt verwirklicht wurde, und welche gesetzlichen Bestimmungen gegolten haben. Diesbezüglich ist der erstinstanzlichen Behörde entgegenzuhalten, dass sohin in jenem Zeitpunkt, als leider die Übertretung war, der gegenständliche Ausschlussgrund noch nicht gegolten hat. Diesbezüglich ist daher meiner Beschwerde Folge zu geben, und mir und meinem Sohn die Staatsbürgerschaft zu erteilen.

b) Ohne bagatellisieren zu wollen, ist doch auszuführen, dass die „leichteren" Übertretungen im Verwaltungsstrafverfahren geregelt sind, während die schwereren Delikte im Strafgesetzbuch geregelt sind. Im Strafgesetzbuch gibt es das Tilgungsgesetz, wobei auch normiert wird, dass gewisse Delikte nicht in der Strafregisterauskunft aufscheinen. Dies betrifft Delikte bis zu 3 Monaten Haft oder 180 Tagessätzen. Gestion des Gesetzgebers ist, dass die Integration strafgerichtlich verurteilter Personen gefördert wird. Eine derartige Bestimmung fehlt dem Verwaltungsstrafverfahren zur Gänze, sodass an sich jede Verwaltungsübertretung, und sei es auch nur ein kleiner Strafzettel, aufgelistet ist. Die Einschränkung auf Delikte von über € 1.000,00 ist aus meiner persönlichen Sicht sachlich nicht gerechtfertigt, bzw. liegt hier ein Grenzfall vor. Genau in diesem Grenzfall muss die Behörde auch abwiegen. Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass gegen mich mehrere Verwaltungsstrafverfahren anhängig waren, welche alle drei beim Landesverwaltungsgericht dazu führten, dass den Beschwerden Folge gegeben, und die Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurden. Damit ist der Beweis erbracht, dass ich mich rechtskonform verhalte und dass nicht jeder Vorwurf, welcher auch zur Anzeige kommt, zu einer Verurteilung führen muss. Die belangte Behörde hätte daher bei Würdigung aller Tatsachen zur Auffassung kommen müssen, dass - wie in meiner Stellungnahme und auch im Sachverhalt ausgeführt - ein Grenzfall vorliegt. Die Behörde hätte von ihrem Ermessen Gebrauch machen können und auch müssen, und bei Abwicklung aller Umstände zur Auffassung kommen müssen, dass eine Übertretung mit einem Betrag von € 1.000,00 vorliegt. Ich habe - und diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme - mich

schuldig erkannt, und sofort die Zahlung vorgenommen. Wäre ich kein rechtstreuer Bürger, so hätte sicherlich die Behörde Exekutionsmaßnahmen treffen müssen, was in weiterer Folge dazu geführt hätte, dass nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beim zuständigen Bezirksgericht die Strafe exekutiert worden wäre. Genau das ist aber nicht geschehen, und ist auch das Attribut dafür, dass ich ein rechtstreuer Bürger bin, welcher sich dem Staatsverband der Republik Österreich anschließen möchte. Auf das Vorbringen im Sachverhalt, dass ich eine aufrechte Gewerbeberechtigung, jedoch aber nicht für diese Spezialtätigkeiten hatte, und gewisse Tätigkeiten an sich von der bestehenden Gewerbeberechtigung umfasst sind, wird verwiesen.

Ich bin in Österreich selbständig erwerbstätig, bezahle meine Steuern, habe mehrere Dienstnehmer und bin sohin ein wertvolles Mitglied der Gesellschaft. Aus all diesen Umständen heraus, hätte daher die erstinstanzliche Behörde von ihrem Ermessen Gebrauch machen, und mir die Staatsbürgerschaft verleihen können. Es ist daher der Beschwerde Folge zu geben, und die Staatsbürgerschaft mir und meinem Sohne zu verleihen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. November 2017 vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs.4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art.6 Abs.1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Nachdem der in Rede stehende Sachverhalt völlig unbestritten ist, kann von einer weiterführenden Beweiswürdigung abgesehen werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 StbG, BGBl. Nr. 311/1985, idF. des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 68/2017, darf die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik Österreich nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.

(1a) Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie in Strafregisterauskünfte an die Behörde nicht aufgenommen werden darf. Eine gemäß Abs. 1 Z 2 oder 3 maßgebliche Verurteilung liegt vor, wenn sie wegen einer Jugendstraftat erfolgt.

(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 StBG darf die Staatsbürgerschaft einem Fremden nicht verliehen werden, wenn

1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 3, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 11. StBG ist bei Entscheidungen nach diesem Bundesgesetz das Gesamtverhalten des Fremden im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Fremden am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich sowie das Bekenntnis zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

III.1.2. Gemäß § 53 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, ist ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1

ist, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erlassen. Bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbots hat das Bundesamt das bisherige Verhalten des Drittstaatsangehörigen mit einzubeziehen und zu berücksichtigen, inwieweit der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, iVm § 26 Abs. 3 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, gemäß § 99 Abs. 1, 1 a, 1 b oder 2 StVO, gemäß § 37 Abs. 3 oder 4 FSG, gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in Bezug auf ein bewilligungspflichtiges, gebundenes Gewerbe, gemäß den §§ 81 oder 82 des SPG, gemäß den §§ 9 oder 14 iVm § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98, oder wegen einer Übertretung des Grenzkontrollgesetzes, des Meldegesetzes, des Gefahrengutbeförderungsgesetzes oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

2. wegen einer Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von mindestens 1 000 Euro oder primären Freiheitsstrafe rechtskräftig bestraft wurde;

3. wegen einer Übertretung dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist, sofern es sich dabei nicht um eine in Abs. 3 genannte Übertretung handelt;

4. wegen vorsätzlich begangener Finanzvergehen oder wegen vorsätzlich begangener Zuwiderhandlungen gegen devisenrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist;

5. wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution geregelt ist, rechtskräftig bestraft worden ist;

6. den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag;

7. bei einer Beschäftigung betreten wird, die er nach dem AuslBG nicht ausüben hätte dürfen, es sei denn, der Drittstaatsangehörige hätte nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für denselben Dienstgeber eine andere Beschäftigung ausüben dürfen und für die Beschäftigung, bei der der Drittstaatsangehörige betreten wurde, wäre keine Zweckänderung erforderlich oder eine Zweckänderung zulässig gewesen;

8. eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat und sich für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, für den Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, zwecks Zugangs zum heimischen Arbeitsmarkt oder zur Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen auf diese Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen, aber mit dem Ehegatten oder eingetragenen Partner ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geführt hat oder

9. an Kindes statt angenommen wurde und die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels, der Erwerb oder die Aufrechterhaltung eines

unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt oder die Hintanhaltung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ausschließlicher oder vorwiegender Grund für die Annahme an Kindes statt war, er jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat.

III.2.1. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe von 1.000 Euro im Jahr 2014 bestraft wurde. Weiters ist unbestritten, dass grundsätzlich eine derartige Verwaltungsübertretung unter den aktuellen § 53 Abs. 2 Z. 2 FPG zu subsumieren ist. Nun erklärt aber § 10 Abs. 2 Z. 1 StBG eine derartige Verwaltungsübertretung als bestimmte Tatsache, bei deren Vorliegen die Staatsbürgerschaft nicht erteilt werden darf. Es handelt sich hier sohin um ein Verbot, das den Vollzugsorganen keinerlei rechtlichen Ermessensspielraum eröffnet. Diese Feststellung findet auch darin keine Einschränkung, dass § 11 StBG ganz generell verschiedene zu berücksichtigende Kriterien anführt, da § 10 Abs. 2 Z. 1 leg.cit. hier jedenfalls als lex specialis anzusehen ist.

Wenn auch der Argumentation des Bf etwas abzugewinnen wäre, wenn er vermeint, dass der Unrechtsgehalt der von ihm begangenen und auch eingestandenen Tat – seiner Schilderung nach - als nicht dem vom Gesetzgeber intendierten Schuldgehalt entspreche, bietet das Staatsbürgerschaftsgesetz hier keine Möglichkeiten, diesen Umstand zu berücksichtigen, da es nach dem Gesetzeswortlaut rein auf die Tatsache der Verurteilung ankommt.

III.2.2. Entgegen der Ansicht des Bf spielen die Umstände, dass Verwaltungsübertretungen einer dreijährigen Strafverjährungsfrist unterliegen und dass § 53 FPG zur Zeit der Tatbegehung nicht in der heutigen Fassung in Geltung stand keine zu berücksichtigende Rolle, zumal zum einen innerhalb der Strafverjährung eine Geldstrafe über den Bf verhängt wurde und zum Anderen im Administrativverfahren nach dem StBG die aktuelle Rechtslage anzuwenden ist, nach der die damalige Verwaltungsübertretung sowohl gemäß § 53 Abs. 2 Z. 2 FPG als auch nach § 10 Abs. 2 StBG einschlägig zu werten und heranzuziehen ist.

III.2.3. Auch der Verweis darauf, dass im strafgerichtlichen Verfahren differenzierte Tilgungsmodalitäten zur Anwendung kommen, wohingegen Verwaltungsstrafen generell 5 Jahre aufscheinen, kann nicht als zielführend erachtet werden, da diese Regelung offenbar vom Gesetzgeber durchaus intendiert war.

Da aber unbestritten ist, dass die ggst. Verwaltungsübertretung nicht als getilgt anzusehen ist, besteht sohin – der Ansicht der belangten Behörde folgend – ein Erteilungshindernis im Sinn des § 10 Abs. 2 StBG, weshalb auch die übrigen vom

Bf ins Treffen geführten positiven integrationsbegründenden Umstände nicht berücksichtigt werden können.

III.3. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree